

2 Bestimmung des Begriffes „freiwillige Arbeit“

Die erste deutsche Bezugnahme auf freiwillige Arbeit⁶ im heutigen Sinne geht auf Freiherr vom Stein und Karl August von Hardenberg und ihre Stein-Hardenberg'schen Reformen⁷ im Jahre 1806⁸ zurück (Engel 1994, S. 16; Notz 1987, S. 22; Sachße und Tennstedt 1980, S. 195). Sie sollte das Gefühl von Selbstverantwortung und -verwaltung der Bürger festigen und dazu dienen, ihre Identifikation mit dem Staat während der Krise zwischen 1807 und 1815 nach dem Zerfall des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation und des napoleonischen Rheinbunds zu stärken (Engel 1994, S. 16; Gaskin et al. 1996, S. 27; Mieck und Büsch 1992, S. 16 f.; Notz 1987, S. 22). Allerdings handelte es sich eher um eine symbolische Einflussnahme, die dazu beitragen sollte, Kosten zu sparen und Reformbewegungen wie die in Frankreich abzuwenden (ebd.). Männliche Bürger sollten z.B. die Armenfürsorge unterstützen, indem sie sogenannte öffentliche Stadtämter übernahmen (Sachße und Tennstedt 1980, S. 193). Dieses Engagement war jedoch nicht freiwillig und bei Verweigerung wurden hohe Strafen verhängt (ebd.). Vor allem kirchliche Einrichtungen und Gruppierungen der Arbeiterbewegungen sorgten für eine Institutionalisierung der freiwilligen und ehrenamtlichen Arbeit, was durch eine organisierte und geplante Hilfe erreicht wurde. Die Entwicklung dieser Vereine und Bewegungen ist in Kapitel 3 dargestellt.

Heute sind ehrenamtliches Engagement, freiwillige Arbeit, Bürgerarbeit, ehrenamtliche soziale Dienstleistungen, bürgerschaftliches Engagement oder informelle Arbeit nur einige der Begriffe, die in der deutschsprachigen Literatur teils synonym, teils mit unterschiedlichem Verständnis verwendet werden⁹. Differenzierte Begriffsdefinitionen fehlen fast vollständig (Beher et al. 1998, S. 23, 2000, S. 17; Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit 1989;

6 Zu der ausführlichen Geschichte des Ehrenamts seit der Antike und Frühgeschichte vgl. u.a. (Engel 1994).

7 Ausführliche Darstellung der preußischen Geschichte u.a. in (Mieck und Büsch 1992).

8 Schulze (2004) nennt als einziger Autor das Jahr 1808.

9 Erlinghagen (2000b, S. 248) erläutert noch weitere Begriffe wie Pseudo- oder Selbsthilfe-Ehrenamt, altruistisches Ehrenamt, Netzwerk-Hilfe, Eigenarbeit etc.

Cnaan et al. 1996, S. 365; Erlinghagen 2000b, S. 256, 2003, S. 740; Evers 2002, S. 53; Hoof 2010, S. 25; Kistler et al. 2000; Kommission für Zukunftsfragen Bayern - Sachsen 1996, S. 148; Peglow 2002, S. 39; Rauschenbach 2002, S. 69; Rohleder und Bröscher 2002, S. 40; Smith 2004, S. 65; Steinbacher 2004, S. 70 f.). In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff freiwillige Arbeit bevorzugt, da – wie in diesem Kapitel noch genauer erläutert wird – dieser den allgemeingültigsten Charakter besitzt und auch keine politische Einstellung hinter der Tätigkeit vermuten lässt (Hoof 2010, S. 26; Rosenblatt 2001, S. 19). Darüber hinaus konnten verschiedene Studien zeigen, dass der Begriff auch unter Freiwilligen selbst der beliebteste Begriff für die Umschreibung ihrer Tätigkeit ist (Gensicke et al. 2005, S. 78; Rosenblatt 2001, S. 19).

Tabelle 1: Dimensionen der freiwilligen Arbeit

Dimension	Kategorien
Freie Wahl	1. Freier Wille (Möglichkeit der freien Wahl)
	2. Relativ ungezwungen
	3. Verpflichtung zum Engagement
Belohnung	1. Keine
	2. Keine erwartete
	3. Kostenrückerstattung
	4. Geringe Bezahlung
Struktur	1. Formell
	2. Informell
Zielgruppe	1. Andere/Fremde
	2. Freunde oder Verwandte
	3. (Auch) die eigene Person

Quelle: Eigene Übersetzung von Cnaan und Kollegen (1996, S. 371).

Auch Cnaan und Kollegen (1996, S. 364, 371) schließen aus einer Inhaltsanalyse von über 300 Artikeln der englischsprachigen Literatur zum Thema, dass der Begriff „volunteering“ (dt. etwas freiwillig tun) zu undifferenziert verwendet wird, und unternehmen den Versuch einer Definition (Breitsprecher 1995, S. 1378). In der englischsprachigen Literatur wird der Begriff „voluntary work“¹⁰

10 Der Begriff des Ehrenamtes wird auch mit „honorary office“ oder „honorary post“ übersetzt, ist aber weniger gebräuchlich als der deutsche Begriff (Schmitz 2007, S. 318). „Charitable work“ (dt. karitative Arbeit) ist ebenfalls weniger gebräuchlich (ebd., S. 616). Voluntary Work = 125.000.000 Google-Einträge, charitable work = 67.200.000 Google-Einträge, honorary office = 33.800.000 Google-Einträge, honorary post = 29.400.000 Google-Einträge (eigene Recherche 4.6.2014).

(dt. freiwillige Arbeit) zwar mehrheitlich verwendet, doch synonym für verschiedene Tätigkeiten sowie mit teils sehr unterschiedlichem Verständnis benutzt (Breitsprecher 1995, S. 1377; Cnaan et al. 1996; Dekker et al. 2003; Handy et al. 2000; Kistler et al. 2002; Wilson 2000). Das Wort „voluntary“ geht auf den lateinischen Begriff „voluntas“ für Wille, Verlangen, Wunsch, Neigung, Absicht und Entschluss zurück (Hau und Fromm 2006, S. 992). „Voluntarius“ (lat.) bedeutet freiwillig etwas tuend und freiwillig geschehen (ebd.).

Die Übertragung der englischen Definitionen auf den deutschen Wohlfahrtsstaat ist nicht ohne Berücksichtigung seiner spezifischen Merkmale möglich. Mit Ergänzungen der deutschen Literatur können jedoch plausible Beispiele für eine deutsche Begriffsdefinition gefunden werden. Daher werden die Erläuterungen Cnaans und seiner Kollegen (1996) im Folgenden auch zu der Spezifizierung der deutschen Begriffsdefinition herangezogen. Weithin ähnelt die Ausarbeitung Cnaans und Kollegen (1996) den Ausführungen Behers und seiner Kollegen (1998, S. 106), die zehn Pole entwickelten, zwischen denen sich freiwillige Arbeit bewegt sowie der Definition von Snyder und Omoto (2008, S. 3): Freiwillige Arbeit ist definiert als

“freely chosen and deliberate helping activities that extend over time, are engaged in without expectation of reward or other compensation and often through formal organizations, and that are performed on behalf of causes or individuals who desire assistance”.

Aus ihrer Inhaltsanalyse konnten Cnaan und Kollegen (1996, S. 366) relevante Definitionen in elf Studien bestimmen, die sie als die gebräuchlichsten Begriffsbestimmungen bezeichnen, wobei sie als Kriterien die Häufigkeit der Zitation, die Weite bis Enge der Definition, die Verwendung der Definition in verschiedenen Disziplinen sowie die Verwendung in der Praxis und Wissenschaft berücksichtigten¹¹. Aus den Definitionen wurden vier Dimensionen herausgearbeitet, die sich wiederum in graduell voneinander unterscheidende Kategorien zergliedern lassen (Tabelle 1). Dabei lassen sich die engen Definitionen jeweils den Kategorien erster Ordnung zuweisen, die weiteren Definitionen setzen sich aus den übrigen Kategorien zusammen (Cnaan et al. 1996, S. 371).

Die erste Dimension, die Cnaan und Kollegen (1996, S. 371) für „volunteering“ anführen, ist die „freie Wahl“ der Tätigkeit. Stufenweise lässt sich diese freie Wahl danach unterscheiden, ob sie tatsächlich vollkommen freiwillig erfolgt, ob sie verhältnismäßig ungezwungen erfolgt oder ob eine Verpflichtung

11 Die elf zugrundeliegenden Studien sind American Red Cross (1988); Corpus Juris Secundum (1995); Ellis und Noyes (1990); Fair Labor Standards Act (1985); Independent Sector (1986); Jenner (1982); National Association of Counties (1990); United States (1982); Scheier (1980); Smith (1982); VanTil (1988).

besteht, diese Arbeit auszuüben (ebd.). Wehrrersatzdienstleistungen könnten demnach unter die dritte Kategorie fallen, wenn davon ausgegangen wird, dass die Entscheidung für den Zivildienst zwar selbständig gefällt wurde, jedoch mit der Ablehnung des Wehrdienstes zwangsläufig ausgeführt werden muss. Das Kriterium „*relativ ungezwungen*“ ist dagegen deutlich schwieriger zu definieren. Dennoch lässt sich vermuten, dass die Übernahme von Tätigkeiten, die als implizite moralische Verpflichtungen wahrgenommen werden, weil es z.B. in einem bestimmten Umfeld üblich ist, sich zu engagieren, in die zweite Kategorie fallen. Diese moralische Verpflichtung vermuten einige Autoren aber häufiger im Rahmen von Netzwerk- oder Nachbarschaftshilfe, die in der vorliegenden Arbeit nicht betrachtet wird (Burr et al. 2005, S. 247; Wilson und Musick 1997, S. 700). Eine vollkommen von außen unbeeinflusste Entscheidung, eine freiwillige Tätigkeit aufzunehmen, wäre der ersten Kategorie zuzuordnen. In diese Dimension würde auch das selbstbestimmte Engagement nach Beher und Kollegen (1998, S. 112) fallen, was im Gegensatz zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben von freier Entscheidung über die Art der Tätigkeit geprägt ist und ohne verpflichtende (Ehren-)Ämter ausgeführt wird.

Die Dimension der Belohnung oder auch Nutzen der freiwilligen Arbeit wurde ebenfalls in der deutschsprachigen Literatur aufgegriffen (Beher et al. 2000, S. 18; Kommission für Zukunftsfragen Bayern - Sachsen 1996, S. 148). Dies liegt nicht zuletzt daran, dass in Deutschland zum Teil Aufwandsentschädigungen für die freiwillige Arbeit bezahlt werden (Erlinghagen 2000b, S. 257). Erlinghagen (ebd., S. 257) bezeichnet diese Art der freiwilligen Arbeit als Pseudo-Ehrenamt¹² und schlägt vor, die Bezeichnung davon abhängig zu machen, ob der Betrag der Steuerpflicht unterliegt (Beher et al. 1998, S. 107). Steuerpflichtig ist der Verdienst im Jahr 2011 grundsätzlich dann, wenn er 7.834,00 € im Jahr überschreitet (Bundesministerium der Justiz 2009a, EStG § 32a)¹³. Ungenauer definiert der Schweizer Freiwilligen-Monitor, der von „*kleineren Aufwandsentschädigungen*“ spricht, die akzeptabel seien, allerdings beinhaltet diese Definition, dass die Arbeit von anderen Personen gegen einen Lohn durchgeführt werden könnte (Stadelmann-Steffen 2010, S. 28). Die Kommission für Zukunftsfragen Bayern (1996, S. 148) spricht im Rahmen ihrer Definition von freiwilligem sozi-

12 Auch unechtes Ehrenamt (Engel 1994).

13 Weiterhin stehen Steuerfreibeträge für solche Tätigkeiten zur Verfügung, die für Körperschaften öffentlichen Rechts durchgeführt werden, zu denen auch die Wohlfahrtsorganisationen, Kirchen und gemeinnützige Vereine zählen. Da diese Tätigkeit jedoch i.d.R. im Rahmen von Arbeitsverträgen geregelt sind, zählen diese Beschäftigungsverhältnisse nicht zur freiwilligen Tätigkeit (Bundesministerium der Justiz 2009a, EStG § 3).

alen Engagement und Bürgerarbeit von Belohnung statt Entlohnung und schließt damit materielle Bezahlungen aus. Jedoch können Anerkennungen durch Qualifikationen, Auszeichnungen und Ähnliches erfolgen (ebd.). Auch eine österreichische Untersuchung von 1.000 Personen zwischen 60 und 75 Jahren zeigte, dass 40,0 % der Befragten sich gegen Entlohnung freiwilliger Tätigkeit jeglicher Art aussprachen, 30,0 % akzeptierten Aufwandsentschädigungen (Kolland und Oberbauer 2006, S. 169). Andere sprachen sich für Vergünstigungen in öffentlichen Einrichtungen (30,0 %) und bei Kulturveranstaltungen (25,0 %) oder für nicht weiter definierte Gutscheine (16,0 %) für Engagierte aus (ebd.).

Freiwillige Arbeit, bei der eine reine Kostenrückerstattung erfolgt, fällt in die Kategorie dritter Ordnung, Zahlungen darüber hinaus in die Kategorie vierter Ordnung. Solange die Tätigkeiten jedoch unterhalb des Marktpreises oder unter dem Tariflohn bezahlt werden, fasst auch Cnaan diese noch unter freiwillige Arbeit (Behr et al. 1998; Cnaan et al. 1996, S. 370; Engel 1994; Erlinghagen 2000b). Cnaan und Kollegen (1996) beschreiben die Dimension der Belohnung zweiter Ordnung so, dass zumindest keine Gegenleistungen erwartet werden. In welcher Form jedoch unerwartete Gegenleistungen erfolgen dürfen, wird nicht weiter spezifiziert. Die erste Kategorie schließt alle Freiwilligen ein, die auch anfallende Kosten selbst bezahlen und deren Motive absolut frei von eigenem Interesse sind (ebd.). Engagement in Selbsthilfegruppen würde hier strenggenommen also nicht mehr zu einer engen Definition freiwilliger Tätigkeit passen, da eine Vergütung des Engagements in Form von „*Partizipation an den selbstproduzierten Gütern und Diensten*“ stattfindet (Erlinghagen 2000b, S. 261). Dennoch schließen viele Autoren Freiwillige, die von ihrer Arbeit profitieren, nicht aus ihrer Definition aus (Behr et al. 2000, S. 18; Evers 2002, S. 54; Wilson 2000, S. 215). Doch stellten Cnaan und Kollegen (1996, S. 377) fest, dass sich die Wertschätzung der Arbeit nach dem Grad des Eigennutzes, der mit ihr verbunden ist, unterscheiden lässt. Sie legten über 500 Personen Arbeitsbeschreibungen unentgeltlicher Tätigkeiten vor und ließen die Befragten auf einer Skala einschätzen, welche der Tätigkeiten in welchem Maße als freiwillige Arbeit zu werten sind und welche nicht (Cnaan et al. 1996, S. 377). Zunächst wurde die Annahme bestätigt, dass die Tätigkeiten, denen die stärkste Wertschätzung attestiert wurde, jene waren, die jeweils die Dimensionen erster Ordnung erfüllten. Doch weiterhin wurde deutlich, dass die Stärke der Einschätzung sich danach unterschied, welche Kosten (Kapitel 6) dem Freiwilligen für die Erfüllung seiner Aufgaben unterstellt wurden. Dabei wurde auch unterschieden, welchen Beruf die Person hatte, die die freiwillige Tätigkeit ausübte (ebd., S. 379). Das Ergebnis war, je höher die Kosten (z.B. zeitlicher Aufwand oder berufliche Eingebundenheit) und je geringer der eigene Nutzen für den Freiwilligen einge-

schätzt wurde, desto stärker stimmten die Befragten zu, dass es sich um freiwillige Arbeit handelte (Cnaan et al. 1996, S. 380; Handy et al. 2000, S. 1; Meijs et al. 2003, S. 20, 33). Doch wird rein altruistisches Handeln im Folgenden ausgeschlossen und freiwillige Arbeit als „*unreiner Altruismus*“ im Sinne Andreonis (1989, S. 1449) verstanden. Er geht davon aus, dass freiwillige Arbeit durchaus gemeinwohlorientiert ist, jedoch immer auch ein sogenannter „*warm glow*“ mitschwingt, der Freiwillige also immer auch etwas für sich tut, sei es auch nur, ein gutes Gefühl für sich selbst zu erzeugen (ebd.).

Die Enquete-Kommission (2002b, S. 7) fasst alle nicht bezahlten Tätigkeiten, die in formellen Organisationen wie „*selbstorganisierten, freiwilligen Assoziationen – Vereine und Verbände, Nichtregierungsorganisationen, Bürgerinitiativen und Selbsthilfegruppen, Stiftungen und Freiwilligendienste, aber auch politische Parteien und Gewerkschaften usw.*“ ausgeübt wird, unter dem Begriff bürgerchaftliches Engagement zusammen. Während Cnaan und Kollegen (1996, S. 371) ausschließlich berücksichtigen, ob die Tätigkeit formell im Rahmen von gemeinnützigen Vereinen, öffentlichen oder privaten Einrichtungen erfolgt oder ob sie informell wie z.B. in Form von Nachbarschaftshilfe ausgeübt wird, definiert Erlinghagen (2000b, S. 250) hier genauer. Er unterscheidet den Formalisierungsgrad der Tätigkeit zunächst danach, ob sie im Rahmen eines Vertrages geleistet werden, eine Einkommenssteuerpflicht besteht, die Tätigkeiten relevant für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) sind, Unfallversicherungsschutz besteht und eine Vereinbarung über eine Gegenleistung besteht. Findet die Tätigkeit ohne die genannten Faktoren statt und wird sie im eigenen Haushalt ausgeübt, wird von informeller Eigenarbeit gesprochen (ebd., S. 266). Arbeit außerhalb des eigenen Haushalts ohne diese Faktoren wird als Netzwerk- oder Nachbarschaftshilfe bezeichnet und würde bei Cnaan und Kollegen (1996, S. 371) unter die Kategorie informell der Dimension Struktur fallen. Tätigkeiten, die an formale Organisationen gebunden sind, bezeichnet Erlinghagen (2000b, S. 256, 266) als Ehrenamt, welche bei Cnaan und Kollegen (1996) unter die formelle Struktur einzustufen sind. Doch unterscheidet Erlinghagen (2000b, S. 257; 2003, S. 740) hier weiterhin drei Typen des Ehrenamtes, die wiederum unterschiedliche Formalisierungsgrade beinhalten. Das Pseudo-Ehrenamt kennzeichnet sich durch die Zahlung von Aufwandsentschädigungen, die zwar nicht sozialversicherungspflichtig sind, aber durchaus gesetzliche Unfallversicherungen beinhalten, womit sie in die VGR eingehen (Erlinghagen 2000b, S. 260, 2003, S. 740 f.).

Ehrenamtliche Eigenarbeit bezieht sich auf Tätigkeiten in formalen Organisationen, in denen der Freiwillige selbst Mitglied ist, also von der Arbeit eigennützig profitiert (Erlinghagen 2000b, S. 260, 2003, S. 740 f.; Kühnlein und Mutz

2002, S. 298; Mutz 2002, S. 26). Ein Beispiel dafür ist die Arbeit in Selbsthilfegruppen oder Sportvereinen¹⁴ (Brüggen et al. 2011, S. 121; Erlinghagen 2000b, S. 261, 2003). Unfallversicherungen und Steuerpflicht sind hier nicht gegeben, da keine monetäre Vergütung stattfindet, demnach haben sie auch keine Relevanz für die VGR. Allerdings können solche Tätigkeiten im Rahmen von unentgeltlichen Arbeitsverträgen geregelt sein. Auch der letzte Typ ehrenamtlichen Engagements – das altruistische Ehrenamt – ist an formale Organisationen gebunden (Erlinghagen 2000b, S. 262, 2003). Der Freiwillige erhält keine Gegenleistungen, fällt somit nicht in die VGR, kann jedoch gesetzlich unfallversichert sein. Dennoch bestehen hier zumindest Arbeitsvereinbarungen (ebd.).

Die Struktur der freiwilligen Arbeit umfasst nach Cnaan und seinen Kollegen (1996, S. 370) also ausschließlich, ob die Tätigkeit im Rahmen von formalen Organisationen erfolgt oder nicht, während Erlinghagen (2000b) für Deutschland also weiterhin eine Differenzierung nach formell geregelten Vereinbarungen und Beschäftigungsverhältnissen sowie Sozialversicherungspflicht, Anteil an der VGR und Unfallversicherung ergänzt. Arbeit, die nicht an formale Organisationen gebunden ist, bezeichnet Erlinghagen (ebd., auch Stadelmann-Steffen 2010, S. 29) als informelle Eigenarbeit und Netzwerkhilfe. Doch impliziert diese Definition, dass dort, wo aufgrund z.B. infrastruktureller Restriktionen keine Organisationen vorhanden sind, auch nicht oder zumindest weniger freiwillig gearbeitet wird (Wilson 2012, S. 177). Davon soll jedoch ausdrücklich Abstand genommen werden. Informelle Eigenarbeit kann z.B. genauso zeit- und ressourcenintensiv sein und ist ebenso wie Engagement in formalen Organisationen zu würdigen. In der vorliegenden Arbeit ist freiwilliger Arbeit jedoch auf jene, die in formalen Organisationen durchgeführt wird, beschränkt.

Die vierte und letzte Dimension der freiwilligen Arbeit bezieht sich auf ihre Zielgruppe (Cnaan et al. 1996, S. 370). Die Kriterien sehen für die enge Definition Andere und Fremde als Zielgruppe vor, moderate Definitionen beinhalten Freunde oder Verwandte und die weitesten Definitionen lassen zu, dass die Tätigkeit eigene Ziele verfolgt (ebd.). Beratungsdienste für Migranten könnten z.B. unter die Zielgruppendifferenzierung erster Ordnung fallen, Nachbarschaftshilfe würde in die zweite Kategorie fallen. Das Engagement in Selbsthilfegruppen fällt in die dritte Kategorie, da dort die freiwillige Arbeit in Form von „*Partizipation an den selbstproduzierten Gütern und Diensten*“ stattfindet (Erlinghagen 2000b, S. 261). Weiterhin sollte die Bezeichnung (leitendes) Ehrenamt im Deutschen von

14 Für Heinze und Keupp (1997) ist die Arbeit in Selbsthilfegruppen und Sportvereinen kein Ehrenamt, sondern fällt unter den Begriff Engagement.

der freiwilligen Arbeit abgegrenzt werden, weil diese häufig für ein ausgeübtes Amt genutzt wird (Heinze und Keupp 1997, S. 23; Inbas Sozialforschung 2003a, S. 9; Stadelmann-Steffen 2010, S. 29; Winkler 1988, S. 95 f.). So werden zum Beispiel Vorstände von Vereinen in solche (Ehren-)Ämter gewählt, die sie meist unentgeltlich ausüben (ebd.). Gleichwohl sind diese Ehrenamtsträger auch freiwillig tätig und werden im Folgenden als Spezifikation der freiwilligen Arbeit betrachtet.

Ein weiterer Punkt, der bei Cnaan und Kollegen (1996) zwar in den Dimensionen unberücksichtigt bleibt, dennoch in ihrer Studie implizit aufgegriffen wird, ist das „Outcome“ oder Resultat der freiwilligen Tätigkeit. Der Schweizer Freiwilligen-Monitor bezeichnet dieses Outcome als gemeinwohlförderliche Leistungen (Stadelmann-Steffen 2010, S. 28). Die Enquete-Kommission (Enquete-Kommission 'Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements' Deutscher Bundestag 2002b, S. 10, 2002b, S. 90) definiert bürgerschaftliches Engagement als Tätigkeit, die zum Allgemeinwohl beiträgt und Kollektivgüter¹⁵ im Sinne Olsons (Olson 1968) produziert (Enquete-Kommission 'Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements' Deutscher Bundestag 2002a, S. 89; Erlinghagen 2003, S. 741). Dies kann auch auf die freiwillige Arbeit übertragen werden.

Werden nun alle Dimensionen von Cnaan und Kollegen (1996, S. 371) berücksichtigt und durch die ergänzte deutsche Literatur erweitert, kann freiwillige Arbeit also als eine Tätigkeit definiert werden, die aus möglichst freien Stücken übernommen wurde, bei der keine monetären Leistungen bezahlt werden, die steuerpflichtig sind und nicht im Rahmen eines rechtsgültigen Arbeitsvertrages geregelt sind. Weiterhin muss die Tätigkeit möglichst große Kosten und wenig Nutzen für den Freiwilligen erbringen und auch auf andere als nur die eigene Person und die nahen Angehörigen ausgerichtet sein. Sie wird in formalen Nicht-regierungsorganisationen ausgeübt. Weiterhin muss die Tätigkeit dem Gemeinwohl dienen und Kollektivgüter erbringen. Diese Definition soll im Folgenden unter freiwilliger Arbeit verstanden werden. Es werden die Begriffe freiwillige Arbeit und freiwilliges Engagement jedoch als sprachliches Stilmittel synonym verwendet.

15 „Ein Gemein-, Kollektiv- oder öffentliches Gut wird hier als jedes Gut definiert, das den anderen Personen in einer Gruppe praktisch nicht vorenthalten werden kann, wenn irgendeine Person X_i in einer Gruppe $X_1, \dots, X_i, \dots, X_n$ es konsumiert“ (Olson 1968, S. 13).

Freiwillige Arbeit in gemeinnützigen Vereinen
Eine vergleichende Studie von Wohlfahrts- und
Migrantenorganisationen

Klöckner, J.

2016, XXIV, 542 S. 23 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-10421-4